

Johann Jacob Holtze von

An Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung übergebene Nähere Erläuterung Des bereits unterm 30. Januar. Anno 1726. publice dictirten Memorials : Von der Königlich-Dhänischen als Hollstein-Glückstädtischen Gesandtschafft/ Wieder das Kayser- und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar wegen nicht attendirter Hollsteinischen Landes Privilegien de non appellando & de non evocando

[Regenspurg], [1727]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816993548>

Druck Freier  Zugang



Vitulum Ratisbonae
den 19 Septemb: 1727
p. Mogentiaem.

39. 3.

An

Seine Hochlöbliche

allgemeine

Reichs = Versammlung

übergebene

Nähere

Erläuterung

Des bereits unterm 30. Januar. Anno 1726. publice
dictirten

MEMORIALS

Von der

Königlich Dänischen als Hollstein-
Glückstädtischen

Gesandtschaft,

Wieder das Kayserl. und Reichs = Cammer = Gericht zu Wez-
lar wegen nicht attendirter Hollsteinischen Landes Pri-
vilegien de non appellando & de non evo-
cando.

Jc-130



Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/
Fürsten und Ständen / zu gegenwärtigem Reichs-
Tage gevollmächtigte Räthe / Botschafften
und Gesandte.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne /
Hoch-Edle / Bestrenge / Vest und Hochgelehrte / Hoch- und
Vielgeehrte Herren!



Enenselben ist hochgeneigt bekant, was ich allbereits schon
unterm 20. Augusti Anno 1725. auf allergnädigsten Be-
fehl Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc Norwegen,
als Herzogen zu Hollstein, meines allergnädigsten Kö-
nigs und Herrns, vor gegründete Gravamina gegen das
Kaysrl. und Reichs-Cammer-Gericht, in einer von Weyl.
Cay Lorenz, Grafen von Brockdorff dahin per saltum,
wider die allgemeine Rechte, besonders aber wider die
denen Hollsteinischen Landen von Weyl. Kayser Maxim-
liano 2^{ten}. glorwürdigster Gedächtniß, allergnädigst verliehen, und von Kay-
ser zu Kaysern mildist confirmirte Privilegia gezogenen, und daselbst nich-
tig verabschiedeten Proceß in Comitiiis angebracht.

Wann nun aber zur vollständigen Imformation eine mehrere Erläu-
terung nöthig seyn dürffte; So ist für gut befunden worden, der ganzen Sa-
che Verlauf in möglichster Kürze, jedoch Acten-mäßig, voraus zu setzen, hier
nächst aber auch die Gravamina selbst gründlich vor augen zu legen:

Es hat nemlich Weyland Herr Cay Bertram Brockdorff, Obrister,
aus erster Ehe einen einzigen Sohn, Namens Cay Lorenz, Grafen von
Brockdorff, erzeuget, welchem Er, ohnerachtet ihm derselbe bey 30000.
Rthlr. auf Reisen gekostet, nach Ableben seiner Gemahlin (in der Mey-
nung sich nimmer zu verheyrathen) Anno 1665. den 15. Augusti sein vor-
nehmstes

Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

nehmstes Lehen: Guth Kleetkamp mit aller Nutzung abgetretten, hernachmahls aber auch die Dhom Probsteij zu *Utrecht*, und andere in Holland gelegene Güter, ingleichen Anno 1667. den 2^{ten}. Febr. das Hollsteinische Guth Westensee (welches ehe bevor sub *hastâ* per 23000. Rthlr. verkauft worden) benebenst Grünhauß also und dergestalten cediret, daß Er Sich aus allen diesen seinen ansehnlichen Güthern, welche dem Werth nach, ad 196000. Rthlr. angestiegen nur allein ein jährliches Deputat von 1200. Rthlr. reserviret.

Als aber Anno 1670. gedachtem Herrn Obrist Cay Bertram von Brockdorff, nach tödlichen Hintritt Herrn Paul Ranzau, auch das Guth Bothkamp erblich zugefallen, und derselbe hierauf Anno 1671. mit einer gebohrnen Ranzauinn zur andern Ehe geschritten, verschrieb Er dieser seiner andern Gemahlin in *Pactis dotalibus* nicht nur pro *dotalicio* verstandenes Guth Bothkamp Zeit Lebens zu besitzen und zu geniessen, sondern, als Ihm auch aus dieser andern Ehe Kinder gebohren worden, wolte Er ob *supervenientiam liberorum*, die dem Sohn erster Ehe, Herrn Cay Lorenz Grafen von Brockdorff, gethane Cession obverstandener Güter Kleetkamp, Westensee und Grünhauß *zc.* revociren; Er wurde aber bey dem Land. Gericht zu Flensburg sub 10. Novembr. Anno 1674. mit dieser seiner Actione *revocatoriâ* ab- und zur Ruhe gewiesen.

Hierauf brachte gedachter Herr Obrist von Brockdorff Anno 1688. sub mens. Junii ein Mandatum de solvendo cum eventuali citatione wider seinen Herrn Sohn, wegen der restirenden Deputat-Gelder, so Er sich bey der beschehenen Cession Anno 1667. vorbehalten, aus; Hingegen extrahirte dieser citationem wider seinen Herrn Vater wegen 3200. Rthlr. aus der Dohm Probsten zu Utrecht erhobenen Capitals und davon verfallenen Zinsen, dann wegen 1021. Rthlr. von den Gütern Kleetkamp / Grünhauß und Westensee bis zum 2^{ten} Febr. 1667. rückständigen, und von dem Herrn Vater, laut Vergleichs sub eodem dato, abzutragender Contribution, wie auch wegen 700. Rthlr. für demselben vorgeschossener Reise und anderer Kosten; Verglichen sich aber endlich beyde den 15. Septembr. 1681. auf interposition guter Freunde (nachdem die vorhero von der Landes. Herrschafft veranlaste Commission zur gütlichen Handlung fruchtlos abgeloffen) zu Kiel sub Hypothecâ bonorum, clausulâ obstagii & renunciatione omnium exceptionum dahin: Daß „ 1.) der Herr „ Vater die Ihme restirte 9800. Rthlr. Alimenter oder Deputat-Gelder „ cum usuris & expensis remittirte, auch 2.) deßfalls in futurum nichts „ weiters zu begehren sich anerklärte, sondern 3.) seinen Sohn, Herrn Grafen von Brockdorff, freye Macht gab, mit denen cedirten Gütern, als „ solus & plenus Dominus, ohne des Herrn Vaters oder dessen Erben Ver- „ hinderung, nach Willkühr, zu schalten und zu walten.

„ Dahingegen dessen Herr Sohn für sich, seine Erben und Erb. Neth- „ mere, bester und beständigster maas Rechtens renunciiret allen An- und „ Zusprüchen an den Herrn Vater, dessen Frau Gemahlin und Kinder legi- „ ter Ehe, nicht allein wegen der vorherührten Posten aus der Utrecht- „ schen Dohm Probsten, contributions restanten und vorgeschossenen Rei- „ se und anderer Kosten, sondern auch wegen seiner seel. Frau Mutter Ju- „ belen, Kleinodien und Kleider (ausser was der Herr Vater Ihm davon, „ eigenem Belieben nach, zu kehren wolte) nicht weniger allen übrigen

„ An- und Zusprüche/ also und dergestalt, daß weder bey Leb-zeiten
„ des Herrn Vaters, noch nach tödlichen Abschied dessen, der Herr
„ Sohn, oder dessen Erben, einige An- und Zusprüche / *sive ex contra-*
„ *ctu, sive ex administratione, debito, lesione, aliave Causa*, an den Herrn Vater
„ oder dessen Erben in- oder aufferhalb Gerichts anzustellen befugt seyn, son-
„ dern vielmehr dieser bey Leb-zeiten seines Gefallens, *sive inter vivos, sive*
„ *per ultimam voluntatem* mit seinen Gütern, nach dessen Todt aber deßen
„ überlebende Kinder letzter Ehe/ und deren Frau Mutter/ Frau
„ Hedwig Brockdorffin/ mit solchen (sie seyen beweglich oder unbeweglich,
„ bestehen in Juribus, Nominibus, Actionibus, oder haben Nahmen wie
„ sie wollen (absonderlich mit dem Guth Bothkamp/ wie es Ihnen be-
„ liebet, zu schalten und zu walten, auch ohne Zuziehung oder Admittirung des
„ Hrn. Sohns, selbige unter sich allein zu vertheilen, oder zu veralieniren
„ Macht haben, und darinn vom dem Herrn Sohn, oder dessen Erben auf
„ keine Weise und Wege behindert, in- oder aufferhalb Gerichts, es sey
„ auch *ex quocunque Capite vel Causa* besprochen und angefochten werden
„ sollen; Allermassen der Herr Sohn der Succession und Erb-Recht
„ in Väterlichen Gütern, so dann auch allen und jeden *Pratensionen/*
„ daran *ex Contractu vel quasi* oder *ex quocunque alio Capite vel Causa*,
„ beständigst *renunciiret*

„ Weiter verpflichten sich beyde Vater und Sohn, alle und jede Do-
„ cumenta, Schrifften, Brieffe oder Urkunde, womit Sie ichtwas so-
„ wohl bey ihrem Leb-zeiten, einer von dem andern, als nach Ihrem
„ Todte von ihren Wittben und Erben fordern könnten, hiebey zu extradi-
„ ren, da aber hinkünftig über kurz oder lang einige Schrifften, so dem
„ Herren Vater und Sohn, oder Erben nachtheilig seyn können, zum Vor-
„ schein kommen solten, sollen selbige Krafft dieses mortificiret und densel-
„ ben alle Verbindlichkeit und Wirkung Rechts entzogen seyn. Gestalt
„ der Herr Sohn, in Ansehung, daß der Herr Vater ihm hiebevordie
„ Güter Kleetkamp/ Grünhaus und Westensee/ *cum pertinentiis*, so
„ dann die Güter in Holland benebenst der Dhom Probsten zu Utrecht
„ abgetretten, allen und jeden Successions-Rechten und etwa habenden
„ *Pratensionen* an übrige Väterliche Güter nochmahls *renunciiret*, und
„ selbige gänzlich denen Kindern letzter Ehe und deren Frau Mutter über-
„ lassen.

Ob nun schon dieser getroffene Vergleich zu seiner völligen Richtigkeit
gediehen, indem so gar der Herr Graf Cay Lorenz von Brockdorff, sei-
nes Orts, ein Exemplar würcklich gefertigt, unterschrieben und besiegelt,
auch selbiges bey dem seel. Rath und Doctore Pfenning in Kiel nieder ge-
leget, um es gegen das von seinem Herrn Vater gleichfalls zu unterschrei-
bende andere Exemplar auszuwechseln, wann zugleich die vom Herrn Obrist
Bertram Ranzau, zu facilitirung sothanen Vergleichs, dem Herrn Gra-
fen expromittirte 8000. Rthlr. species bezahlet seyn würden; So wolte
doch dessen Herr Vater, Cay Bertram von Brockdorff, sich zu gleichmä-
ßiger Fertigung des Instrumenti transactionis nicht eher verstehen, bis der
Herr Sohn die virtualiter in demselben bereits begriffene Renuntiation
auf alle Mütterliche Güter, sie haben Nahmen wie sie wollen, erwehntem
Instrumento ausdrücklich mit einverleibet hätte, und ehe solches geschehen,
weigerte sich auch der Herr Obriste Bertram Ranzau, die versprochene
8000. Rthlr. ihm aus zu bezahlen. Hingegen wolte der Herr Graf in die-
ses

ses Begehren durchaus nicht willigen, sondern brachte bey der gemeinschaftlichen Regierung zu Glückstadt am 22. Decembr. 1681. ein Mandatum de adimplendâ transactione wider seinen Herrn Vater und den Herrn Obersten von Rankau aus, NB. ohne sich in seinen deßfalls übergebenen *precibus* den *processum in scriptis cum beneficio appellationis* zu reserviren. Es war aber, nach hinc & inde gewechselten verschiedenen Schrifften, die Sache per Decretum de 16. Maji 1682. ans Quartal-Gericht verwiesen.

Ben diesen meldete sich nun der Herr Graf, *reservando simul processum in scriptis cum beneficio appellationis*, zu Rendsburg den 4. Septemb. ejusdem anni und erhielt noch eodem die ein Decret dahin.

„ Daß *Partes* nochmalen zur Güte / in deren Entstehung aber / an das nächste Land-Gericht zu verweisen. Mit Uebergehung des *passus reservati processus in scriptis & beneficii appellationis*.

Dem aber ohngeachtet inhärrte der Herr Graf am 10. Nov. prædicti anni 1682. bey dem Land-Gericht seinem *petito obtinendi processum in scriptis*, und wie Tags darauf ein abschlägiger mündlicher Bescheid erfolgte, wolte er sich zu keiner gerichtlichen Handlung weiter verstehen, sondern fehrete dem Gericht den Rücken zu; Dahero dann ob Seiten seines Herrn Vaters und des Herrn Obersten von Rankau in *contumaciam* imploriret, so folgbar am 13. Novembr. 1682. zu Recht erkannt worden: /c

„ Daß nachdem der Herr Graf, Inhalts des den 15. Septembr. 1681. von Ihm beliebten Vergleichs, allen *Prætensionen* An- und Zuspruch *ex quacunq[ue] causa* an seinen Vater und dessen Erben / auch der *Succession* und Erb-Rechts an den Väterlichen Gütern sich völlig begeben / und denselben beständigst *renunciiret* / Er dennoch ungeachtet in besagter Transaction, daß der Herr Graf wegen seiner seel. Mutter übrigen nicht mit specificirten Gütern auf den Vater nicht wolle zu sprechen haben, nicht mit exprimiret, dannoch mit solcher *Prætension* hinführo nicht zu hören / sondern ihm selbige ein vor allemahl abgeschlagen ic. Dann der Vergleich / an statt der *Principaltransigenten* / mittelst Aufdruckung Königl. und Fürstl. *Secreten* zu vollziehen und zu bekräftigen / und dabey zu Abhelfung der zwischen Vater und Sohn bisher erhalten, auch weiter besorgenden ärgerlichen Mißverständnissen und Irrungen, mit Vergleichung der Kosten, es endlich zu lassen. Wie dann ferner allerseits *Transigenten* solchen Vergleich, bey Vermendung *arbitrarer Poen*, allerdings zu geleben, sollen schuldig und gehalten seyn.

Von dieser Urthel appellirte der Herr Graf am 17. Novembr. dicti anni ans Kayserl. Cammer-Gericht, und erhielt am 16. Febr. 1683. daselbst *plenarios processus*; unangesehen die *incompetentia Jurisdictionis*, und daß die *Appellatio pro non devolutâ* zu achten seye, mit gegründeten *rationibus* disseits deduciret worden.

An statt aber daß mehr erwehnter Herr Graf seine vermeintliche *Appellation ex eodem capite & fundamento*, als Er selbigen bey dem Cammer-Gericht angebracht, verfolgen sollen, hat dieser in seinen den 4ten. Aprilis 1684. daselbst übergebenen *Replicis* so gar *libellum mutiret*, und zu behaupten gesucht: Daß, weil mitlerweile seine beyde halb Brüdere verstorben, quorum intuitu Er denen *paternis*, in specie aber dem Lehen-Guth

B

Guth

Guth Bothkamp renunciiret, so wolte Er auch seines Theils an den Transact nicht weiter gebunden seyn.

Wie schlechten Grund aber dieses unerfindliche Einstreuen gehabt, solches leget die Einsicht des Vergleichs satzsam zu Tage, als worinnen nicht bloß der Söhne, sondern NB. der überlebenden Kinder letzter Ehe *in genere*, und daß dieselbe *secundum dispositionem* des Herrn Oberist von Brockdorff / nach seinem Tode / mit dem Guth Bothkamp / wie es Ihnen beliebe / zu schalten und zu walten Macht haben solten / ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Anno 1687. den 1. Junii errichtete der Herr Oberist Brockdorff endlich sein Testament, in welchen derselbe seine älteste, an Herrn Woldemar, Baron von Löwenthal, verheyrathete Tochter Dorotheam, gewisser Ursachen halber, von der Erbschaft ausgeschlossen, *ratione* der übrigen Kinder aber in folgenden terminis disponiret:

„ Und weil jeko annoch vier Kinder im Leben habe, als einen Sohn
„ und 3. Töchter, der Sohn aber, Herr Cay Lorenz, Graf von Brockdorff,
„ aus meinen Mitteln bereits so viel bekommen und erlanget hat, daß auch
„ seine Geschwistere, wann dieselbe ihm æquiparirt und gleichgeachtet
„ werden solten, in Egard dessen, was der Herr Cay Lorenz, Graf
„ von Brockdorff, aus meinen Gütern schon bekommen, kaum, ja fast
„ nicht einmahl legitimam gegen dasjenige, so Er von mir erlanget, haab-
„ haft werden, und Ihnen übrig bleiben würde; Als will ich jetzt erweh-
„ ten meinen Sohn in dasjenige, was Er also von mir aus meinen Gütern
„ vorhin erlanget und gehoben, als Erben mit eingesezet haben, und wird
„ Derselbe damit allerdings friedlich seyn, und sich begnügen lassen.

Et paulo post.

„ Meine beyde übrige Töchter, als Margaretha Amalia, und Bene-
„ dicta Margaretha, will ich zu meinen rechtmäßigen und wahren Erben
„ in alle meine übrige Güter, pretiosa, Nomina & Actiones, item mo-
„ ventia, und wie dieselbe immer Nahmen haben, und an was Orth und
„ Ende solche anzutreffen seyn mögen, hiermit titulo institutionis honora-
„ bili eingesezt und benannt haben, also, daß Sie, nach abgestatteten Le-
„ gatis, Begräbnuß, Kosten und etwa von mir gemachten und befindlichen
„ Schulden, und was ich weiter verordnen werde, alles und jedes, als
„ meine Erben, haben, und in duas æquales portiones per sortem oder
„ durchs Loß unter sich theilen, und das Jus accrescendi unter diesen beyden
„ statt haben soll.

Anno 1689. den 15. Julii verstarb nun der Herr Testator, und ward sein Testament am 11. Martii 1690. von einer hierzu verordneten Commission eröffnet, und weil die mittlere Tochter, Frau Margaretha Amalia, bereits ex paternis gänzlich abgefunden worden, so sezte sich die jüngste Frau Benedicta Margaretha, (welche zu erst an den Herrn Cammer-Junker Jürgen Scheel, nach dessen Ableben aber an Hrn. Christian Detlev, Grafen zu Reventlau, verheurathet worden) mit Assistenz ihres Curatoris, in die Possession des Guths Bothkamp / welches sie aber bald darauf, prævio Decreto de alienando sub die Glückstadt den 14. May 1690. an ihre Frau Mutter, Hedwig Brockdorffin, um und für 90000. Reichs-Thaler species käufflich überließ.

Dahero

Dahero dann der Herr Graf sich mit seiner daran vermeindlich habenden (jedoch vorlängst durch den Anno 1681. eingegangenen, auch nacher zu verschiedenenmahlen als Reichs-gültig agnoscirten Vergleich) getilgten Forterung bey dem Protocollo professionis, binnen präfigirter 6. Wöchiger Frist, so wohl gemeldet, als auch am 10. Julii 1690. bey dem Quartal-Gericht zu Rendsburg ein Memorial pro citatione wider seine Schwester, Frau Benedicta Margaretha Brockdorffin, cum reservatione processus in scriptis & beneficio appellationis übergeben, mit der Anzeige: Daß Er wegen des von seinem seel. Vater, Herrn Cay Bertram Brockdorff hinterlassenen Testaments, so dann in specie, wegen des Lehen-Guths Bothkamp seine Frau Schwester rechtlich zu besprechen gedенcke. Weilen aber denen zum Quartal-Gericht delegirten Herren Rāthen genugsam bekannt war, daß, vermöge transactionis & renunciationis de Anno 1681. der Herr Graf seines seel. Herrn Vaters über das Guth Bothkamp gemachte Disposition zu impugniren nicht befugt, so konte auch am 10. Julii kein anders, als folgendes Decret ergehen:

„ Daß nemlich die Citatio periculo partis, und so weit dadurch der vorhin bey dem Land-Gericht zu Flensburg in Anno 1682. den 13. Novembr. zwischen Supplicanten und Bertram Ranzau seel. als Mandatarium, Weyl. Cay Bertram Brockdorffen, abgesprochenen Urthel kein Präjudiz oder Nachtheil zugezogen würde, dann, daß Er seine Klage mündlich solle vortragen lassen, erkennt werde.

An statt nun aber, daß Herr Graf von Brockdorff, wann Selbiger sich durch erst angezogenes Quartal Decret vom 10. Julii 1690. gravirt zu seyn vermeynet, nach der Hollsteinischen Land-Gerichts Ordnung, Part. 2. Tit. 3. §. 6. & 7. remissionem petiti ans Land-Gericht hätte suchen und abwarten sollen, was so dann weiters würde verfügt worden seyn, schritzte derselbe abermahls wiederum am 15. Julii d. a. unbefugter Weise, per saltum zur Appellation, und erhielt den 21. Novembris besagten Jahrs in Camera Imperiali processus; woselbst Er in seinem am 29. Novembris 1693. übergebenen Replicis, wider besser Wissen und Gewissen, so gar negiren wollen, daß der zwischen Ihm und seinen Herrn Vater getroffene Vergleich de Anno 1681. jemahlen würcklich gemacht / vollzogen und zum Effect gekommen / oder sonsten einige Verbindlichkeit erreichet habe / mit dem unrichtigen Vorgeben: Es sey derselbe nur tentiret und schriftlich projectivet worden; welchem Asserto aber è diametro entgegen stehet, daß der Herr Graf Anno 1681. sub Mense Decembr. Selbsten ein Mandatum de adimplenda transactione, wider seinen Herrn Vater und den Herrn Obristen Ranzau ausgebracht, auch in einem dem Land-Gerichts-Notario, occasione des proclamirten Guths Westensee, am 6. Febr. 1622. zu gestellten Memorial ausdrücklich sezet:

„ Er hielte sich beständig an seine per donationem rechtmäßig erlangte, nachgehends in Judicio contradictorio, und abermahls durch eine neulichst errichete Transaction, bestätigte Eigenthums Rechte, und davon dependirende freye Disposition, so verhoffentlich ihm sein Herr Vater ungekränckt lassen würde.

Gleich wie aber die bey der Kayserl. Cammer per appellationem anhängig gemachte Sache die Frau Oberistin Hedwig von Brockdorff, welche das Guth Bothkamp im Majo 1690. erkaufft, und wider welche nicht

appelliret worden, gar nichts angieng, also hat Selbige, als sie vernommen, daß der Herr Graf von Brockdorff ex capite feudalitatis Anspruch daran zu haben vermeinte, wider diesen bey dem Quartal-Gericht zu Rendsburg den 14. Aprilis 1694. citationem ex lege si contendat ausgebracht, und als in termino der Herr Graf exceptionem litis in Camera pendentis nichtig opponiret, ist am 6. Julii ejusdem anni im Land-Gericht zu Rendsburg erkannt worden:

„ Daß Imploratus mit seiner eingewandten Exceptione litis pendentiae nicht zu hören, sondern, falls derselbe wegen derer Ansprüche, so Er auf das Guth Bochkamp zu haben präsendiret, wider Implorantes in Ruhe zu stehen nicht gemeinet, seine Action wider Sie in foro prædii competente, innerhalb einer doppelten Sächsischen Frist, sub poenâ perpetui silentii, anzustellen schuldig und gehalten seyn solle, bis dahin die Unkosten ausgesetzt würden.

Und obschon zugleich bey der gemeinschaftlichen Regierungs-Canzley zu Glückstadt de 19. Aprilis 1694. ein sehr geschärfft- und verpöntes Mandat an vielmahls gedachten Herrn Grafen, des breitem Innhalts, dahin emaniret:

„ Daß im Fall derselbe die Quæstion von der Lehnbarkeit offtbemeldten Guths Bochkamps oder dessen Qualität zu ventiliren oder zu berühren gewilliget, Er dergleichen bey des Reichs höchsten Gericht keineswegs vornehmen, noch ausüben, sondern die Untersuchung solcher Quæstion vor der immediaten hohen Lands Fürstlichen Obrigkeit, in curiâ feudali, als erster Instanz, wohin dergleichen Sachen, denen Rechten nach, unstreitig gehören, anhängig machen und prosequiren, auch da selbst rechtlichen Ausspruch zu gewärtigen schuldig seyn solle. auch mitlerweile Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc und Hochfürstl. Durchleucht zu Hollstein durch Dero Anwald D. Müge zu Wezlar am 10. Jan. 1696. interveniendo vorstellen lassen, daß des Herrn Grafen angemaste Appellation pro non devolutâ & eventualiter pro desertâ zu halten, so hat doch alles dieses nichts gefruchtet, sondern es ist am 31. Martii 1699. in Camerâ folgende Urthel publiciret worden:

„ Ist D. Müge sein, der non devolution und in eventum desertion wegen gescheneß Begehren abgeschlagen, sondern die Sache von Amts wegen vor beschloßen angenommen, darauf und allem Vorbringen nach, zu Recht erkannt: Daß durch Richter voriger Instanz übel decretiret, wohl davon appelliret, derowegen solches Citations-Decret so viel die darinn, anstatt schriftl. processus auferlegte mündliche Handlung betrifft zu reformiren sey, als wir selbiges hiemit reformiren, und woferne die Partheyen in der Haupt-Sache einander Spruch und Forderung zu erlassen, nicht gemeinet, daß Ihnen solches an diesen Kayserl. Cammer-Gericht zu thun und zu solchem Ende entweder auf die bereits in gedachter eventualiter verübten Handlung zu submittiren, oder, was sich sonst noch zu handeln gebühret, ohnbenommen, sondern vorbehalten seyn solle.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc Glückstädtische Regierung lief hierwider sub 7. Julii 1699. libellum revisionis übergeben, ingleichen ist von Seiten der Frau Appellatin eine gründliche Deduction Anno 1700. zum Druck befördert, und in Camerâ produciret worden, worinnen Dieselbe

selbe dargethan, daß der Herr Oberste Brockdorff mit allem Fug per ultimam voluntatem über Bothkamp disponiren können, und daß der Herr Graf das Väterliche Testament als inofficiosum anzufechten nicht befugt seye, wo benebenst unter andern in besagten Scripto auch dieses mit behauptet worden:

„ Es bestünde in Lands-kündiger Notorietät und könnte, auf bedürf-
„ fenden Fall, mit denen Land-Tags-Recessen dargethan werden, daß
„ die Ritter-Sitze und Adelige Güter in Hollstein / so viel deren der
„ hohen Herrschafft zu Lehen giengen / niemahls in genuinam feudorum
„ formam redigiret / und secundum naturam wahrer Lehen-Güter reguli-
„ ret worden / sondern es behielten dieselbige die Natur und Eigenschafft,
„ daß Sie gleich andern in solchen Herzogthum befindlichen Allodial-Gütern,
„ irrequisito Domino, verpfändet, vererbället, verkauft, und quovis mo-
„ do veralieniret, auch nicht anders als pro feudis plane irregularibus ge-
„ achtet werden können, wie solches die tägliche Praxis lehrete, und keiner
„ läugnen würde noch könnte, der die Beschaffenheit des Landes wüste, und
„ scapham scapham nennen wolte.

Worauf dann am 15. Julii Anno 1701. nachstehende Urthel erfolget:

„ In entschiedenen Sachen Cay Lorenz Grafen von Brockdorff, Ap-
„ pellanten wider Benedicten Margarethen Scheelin, Gebörne von
„ Brockdorff & Consort. Appellaten, sodann Königlich-Dännemarcische
„ Regierung zu Glückstadt intervenienten, ist, in puncto revisionis, Notario
„ Flügel sein, der Ausschwörung des Juramenti revisorii halben, beschehenes
„ Begehren nochmahlen noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ihm respectivè,
„ zufolge am 2. Aprilis vorigen Jahrs ergangenen Urtheil, sowohl wegen
„ besagter Königlich-Dännemarcischen Regierung zu Glückstadt, als auch
„ gedachter Benedicta Margaretha Scheelin, verbesserten dem Cameral-
„ Stylo gemäß eingerichteten und mit deren nöthigen Clausul, bey haabhafter
„ Verpfändung ihrer jetzigen und dero Erben nachlassener Haab und Güther
„ versehene Gewälder einzubringen; In puncto Causæ principalis aber D.
„ Müge das in Actis enthaltene Angeben, daß die Ritter-Sitz und Ade-
„ liche Güter im Herzogthum Hollstein / soviel deren von denen
„ Landes Fürsten zu Lehen rühren / in Krafft dasiger Land-Tags-Re-
„ cessen nimmermehr nach der Natur der wahren Lehen-Güter reguli-
„ ret / sondern gleich andern in solchen Herzogthum befindlichen Allo-
„ dial-Güthern / ohne vorhergehenden Lehen-Herrlichen Consens, ver-
„ pfändet / verkauft / und auf andere Weise veräußert werden könnten /
„ mithin pro feudis plane irregularibus & impropriis geachtet und gehalten
„ würden / gebührend zu erweisen; D. Marquard aber sich Nahmens seines
„ Principals eyndlich zu expurgiren, daß derselbe zur Zeit des am 15. September
„ 1681. aufgerichteten annoch strittigen Vergleichs und beschehenen Re-
„ nunciation, von der anjeko angegebenen lehnbahren Qualitæt des Ritter-
„ Guths Bothkamp, und daß ihm desfalls vor seiner Halb-Schwester ein
„ mehrers Successions-Recht gebühre, keine Wissenschaft gehabt, allerseits
„ pro termino & prorogatione 3. Monathe von Amts wegen angeßetzt, mit
„ dem Anhang, Sie thun solches oder nicht, daß nichts destoweniger, auf ein
„ oder andern gehorsamen Theils ferneres Anruffen, in der Sachen erge-
„ hen soll, was Recht ist. Dann soviel die von gedachten Appellanten
„ wider das Väterliche Testament instituirte Querelam in officiosi betrifft,
„ ist von Amts wegen der Bescheid: Wurde besagter D. Marquard zu förderst
„ die

„ die Nothdurfft in Sachen Brockdorff contra Rangau & Consorten Ap-
pellationis aebührend beobachten, und solche völlig instruiren, daß alsdann
„ in diesen Punct gleichfalls ergehen soll, was Recht ist.

Anno 1701. den 21. Octobris hat der Herr Graf den in vorstehender
Urtheil von Ihm geforderten Eyd durch seinen Anwald abschwören lassen,
und darneben in der am 24. Octobris d. a. eingereichten Schrift die Leh-
barkeit des Guths Bothkamp darzuthun sich bemühet. Die Frau Appel-
latin hingegen hat contra Sententiam prædictam unterm 15. Julii 1701.
restitutionem in integrum ex adductis ibidem causalibus gesucht.

Weilen aber die Frau Benedicta Margaretha, Gräfin von Reventlau,
bey selbigen höchsten Reichs: Gericht ihre Gerechtsame nicht deduciren
können, absonderlich, nachdem ihr solches von Hollsteinischer Landes: Herr-
schafft alles Ernstes verbotten worden, so ward am 26. Febr. 1725 zu Weß-
lar ein Urtheil eröffnet, unter andern dieses in sich haltend:

„ Daß die gebettene Revision vor desert, auch in puncto petitæ resti-
tutionis in integrum, die Sache von Ampts wegen vor beschloffen ange-
nommen, und darauf erkannt, daß bemeld. gesuchte Restitution abzu-
schlagen, mithin es bey der am 15. Julii 1701. publicirten Urthel zu las-
sen sey, und sollen Appellanten zugleich obgedachter Urthel, mit Führung
des auferlegten Beweises, unerheblichen Einwendens Unter Richter per
Sententiam cassirten Inhibition ohngehindert, ein völliges Genügen zu
thun und zu submittiren, Zeit dreyer Monathen, von Insinuirung dieser
Urthel an zu rechnen, pro omni tempore & prorogatione von Ampts
wegen hiemit angefezet, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nach-
kommen werden, daß dieselbe alsdann von fernern Beweis und Handlung
præcludiret, auch die Sache in diesem Punct vor geschloffen angenom-
men seyn, und auf Gegentheils Anruffen ergehen solle, was Rechtens.

Worauf dann endlich in Camera am 22. Octobris 1725. zwey Defi-
nitivæ erfolget, davon die erstere also lautet:

„ Daß der in letzter vom 26. Febr. a. c. denen Appellanten anberaum-
te Terminus vor purificiret, dann auf nunmehr durch Doct. Gülchen
Nahmens jezigen Appellantis (Herrn Christian Friedrich, Grafens von
Brockdorff) auch respectivè in seine eigene Seele ausgeschwohrnen Eyd,
Acta priora in contumaciam vor complet angenommen, darauf die weyl.
Doctores Decker und Stüber der non Devolution irrigen und der
Hollsteinischen Land: Gerichts: Ordnung selbst widerstrebenden
Einwendung ungehindert, auch respectivè in eventum der Desertion
halber beschehenes Begehren abgeschlagen, sondern die Haupt: Sache
ex officio vor beschloffen angenommen, und allen Vorbringen nach, zu
Recht erkannt, daß durch Richter voriger Instanz übel und nichtiglich ge-
urtheilet, wohl und überflüssig daran appelliret, und derowegen solche
Urthel zu cassiren und aufzuheben, mithin der angegebene Vergleich de
15. Sept. 1681. vor nicht geschehen zu halten, auch daher allerseits Par-
theyen in den Stand, worinnen Sie vor besagten 15. Septembr. des
1681sten Jahres mit ihren damahls zu haben vermeinten Forderungen
gewesen, jedoch das Lehen: Guth Bothkamp, nach Inhalt schon ergan-
gener und weiter anheut publicirender Urthel ausgenommen, zu belassen
sey, compensatis expensis.

Die

Die andere Urthel war diese:

„In Sachen Cay Lorenz, modo dessen Sohns, Christian Friedrich;
„ Grafen von Brokdorff, wider Benedicten Margaretha Scheelin, modo
„ von Reventlau, Gebohrne von Brokdorff und Consorten Appellationis
„ secundæ ist der in letzter Urthel vom 26. Febr. dieses Jahrs angesetzte
„ Terminus vor purificiret, auch die Sache von Ampts wegen vor be-
„ schlossen angenommen, darauf allen Vor- und Anbringen nach zu Recht er-
„ kannt, daß jezigen Appellanten das von dem Herzogthum Hollstein
„ zu Leben rührende Ritter-Guth Bothkamp sambt allen dessen Leo-
„ hens Pertinenten zu adjudiciren / und solchemnach Sie Beklagte ihm Ap-
„ pellanten solches sambt denen von der Brokdorffischen Wittib, gebohrnen
„ von Ranzau, tödlichen Hintritt, noch zur Zeit, an zu rechnen, er-
„ hobenen Nutzungen, und welche ein fleißiger Haus-Vater hätte er-
„ heben können, abzutretten auch, einzuraumen schuldig, auch dazu
„ zu condemniren und zu verdammen seye. Als wir dann hiemit
„ schuldig erkennen condemniren und verdammen, die Gerichts-Ko-
„ sten, so derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander^{er}
„ compensirend und vergleichend. So viel aber die fructus perceptos, oder
„ percipiendos, von Zeit der Kriegs-Befestigung bis zu erfolgten Tod er-
„ meldter Brokdorffischen Wittib betrifft, ist Doctor Gülchen was
„ sich hierauf weiters in specie zu handeln gebühret, Zeit von zwey
„ Monathen pro termino & prorogatione von Ampts wegen ange-
„ setzet, mit dem Anhang, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß als-
„ dann auf ferneres Anrufen, auch desfalls die Sache vor beschloffen ange-
„ nommen seyn, und weiter ergehen soll, was Recht ist. Sodann ist berühr-
„ ten Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung jezt ergangener
„ Urthel Zeit 3. Monathen pro Termino & prorogatione von Ampts
„ wegen anberaumt, mit dem Anhang, wo dieselbe diesem also nicht nach-
„ kommen werden, daß Sie jezt, als dann, und dann, als jezt, in die Straf-
„ fe 10. Mark löhtigen Goldes, halb dem Kayserl. Fisco, und zum ande-
„ ren halben Theil dem Kläger ohnnachlässig zu bezahlen, erkläret werde,
„ auch der Real-Execution halber auf fernere gegentheiliges Anrufen, erge-
„ hen solle, was Recht ist.

Es ergiengen hierauf an das Nieder-Sächsishe Creysß-Ausschreib-
Amt den 12. Aprilis Anno 1726. die Mandata de exequendo, und ob-
gleich gegen alles dieses so hartes als unbefugtes Verfahren dem Kayserli-
chen und Reichs-Cammer-Gericht ab Seiten der gemeinschaftlichen Holl-
steinischen Regierung eine weitläufftige Deduction, juncta protestatione &
reservatione, insinuiret worden, auch derer Könige in Preussen und Groß-
Brittan. Maj. Maj. als des Nieder-Sächß. Creysßes Ausschreibende Fürsten,
durch Dero Anwaldten, remonstriren lassen, aus was erheblichen Ursachen
der Execution halber gebettener Anstand zu vergönnen sey, so ist dan-
noch auch hierauf nicht reflectiret, sondern unterm 30. Maji 1727. folgen-
de Sentenz publiciret worden:

„In unterschiedenen Sachen Cay Lorenz, jeko dessen Sohns, Chri-
„ stian Friederich, Grafen von Brokdorff, wider Benedictam Margaretham
„ Scheelin, modo von Reventlau, Gebohrne von Brokdorff und Consorten,
„ Appellationis secundæ, nunc Mandati de exequendo &c. Sollen die
„ Herren Ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächßischen Creysßes der den
„ 22. Octobris 1725. und 12. Aprilis auch 15. Novembr. 1726. eröffneten
C 2 Urtheil

„ Urtheilen, des von der Fürstlichen Schleswig-Hollsteinischen gemein-
„ schaftlichen Regierung sub dato Kiel den 26. Septembr. vorigen Jahrs
„ erlassenen Schreibens, und der darinn enthaltenen unstatthafften auch mehr-
„ mahlen verworffenen Einwendens ohngehindert, fordersambst vollstrecken,
„ und wie solches geschehen, innerhalb 2. Monath, von Zeit der Insinua-
„ tion dieses Urtheils an zu rechnen, anhero berichten, mit dem Anhang,
„ wo sie demselben also nicht nachkommen werden, daß alsdann, auf ferneres
„ res des Appellanten Anruffen, weiter ergehen solle, was Recht ist.

Dieses ist nun also der Acten-mäßige Verlauf der ganzen Sache, woraus dann von selbst zur Gnüge erhellet, wie sehr die Ihre Königl. Majestät zu Dännemarc, meines allergnädigsten Herrns, als Herzogs zu Hollstein, verliehene, und fast von Kaysern zu Kayser allergnädigst confirmirte Privilegia de non evocando, & de non appellando, durch die in prædictâ causâ, von dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht unterm 26. Febr. 1725. zu Weklar anmaßlich ausgesprochene Contumacial-Urthel la-diret, und daher allerhöchst Deroselben Territorial-Hoheit und Gerechtigkeiten zu nahe getreten worden. Es betrifft aber sothane Cammer-Gerichts Urthel, nach oberzehlten klaren Umständen, eigentlich zwey Sachen und Appellationes, welche primo intuitu gar keine Connexion zu haben anscheinen, in der That aber so genau verknüpft und verbunden sind, daß von der erstern die andere unumgänglich dependiret, und davon alle Kraft und Würcklichkeit nimmt.

I. Der erste Proceß ist, nach obigen besag, Anno 1674. an den Land-Gericht zu Flensburg erwachsen, da der Herr Oberist Cay Bertram von Brockdorff, die an seinen Herrn Sohn Anno 1665. und 1667. beschene Cession aller seiner damahls ingehabten Güther, gegen alleiniger Reservirung eines Jährlichen Deputats von 1200. Rthlr. nach seiner andern Verhey-rathung, ob Supervenientiam liberorum zu revociren vergeblich gesucht, immassen die von beyden Partheyen bey diesem Proceß damahlen reservirte Appellation durch die Land-Gerichts-Urtheil von 10. Novembr. bey verstandenen Land-Gericht um des willen abgeschlagen, und beklagter Graf von Brockdorff bey der ex Facta cessione überkommenen Possession der Güther Kleetkamp, Grünhausen und Westensee 2c. 2c. mainteniret, dem Kläger hingegen ein ewiges Stillschweigen aufgeladen worden, weilen der zwischen Vater und Sohn getroffene schriftliche *Contractus cessionis* (obschon nicht mit der *Clausulâ obstagii* befestiget) jedanno aber *liquid* war; welchenfalls die toties quoties durch allergnädigste Kayserliche Confirmationes bestätigte Land-Gerichts Ordnung die Appellation bey Straff 100. Pf. löthigen Goldes deutlich verbiethet. Wie dann, als die Beylage Lit. A. sub §. 2. & 3. des mehrern Inhalts besaget, eben daher und in solcher Consideration die Partheyen bey sothaner Urthel nicht nur 1.) acquiesciret und die per Sententiam erkante Inappellabilität agnosciret, sondern auch 2.) Anno 1680. Mandatum de solvendo cum eventuali Citatione gegen einander, über einige aus diesem Contract entstandene Forderungen und Gegen-Forderungen, NB. *absque reservatione appellationis*, extrahiret; welches nach klaren Inhalt der Land-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 3. §. 1. & 2. item P. 4. tit 16. §. 3. *pœnam desertionis involviret* / und daher auch in Casu præsentis keine Appellation mehr Platz greiffen können, vide Beylag sub. B. & C. welches dann 3.) um so mehr seine gute Richtigkeit findet, wann man in gerechte Erwegung ziehet, daß, als diese Streitigkeiten, ratione

tione der gegen einander vom Vater und Sohn gemachten Forderung bey dem Land-Gericht zur Erörterung vorgekommen, und daselbsten Commissio zur gültlichen Handlung erkannt worden, beyde Parthenen sothanes Decretum allerdings beliebet, und die Güte, *absque ulla reservatione appellationis*, obson vergeblich, zu Kiel wirklich versucht haben. Welches abermahls, wann auch schon die Appellation an sonsten zugelassen gewest wäre, nach der confirmirten Hollsteinischen Land-Gerichts Ordnung, wie schon erwehnet, desertionem unwiedertreiblich mit sich führet.

Noch vielweniger aber hat 4.) einige appellation nach der Hand, da dieser Vergleich zu Kiel den 15. Septembr. 1681. durch interposition guter Freunde, zu Stand gebracht worden, mehr statt haben können, anerwogen erstbesagter Vergleich *per clausulam Obstagii* bekräftiget worden / und dahero tanquam instrumentum liquidum & quarantigiatum, seiner Natur und Eigenschaft nach, secundum Jura Hollst. ohnehin eine appellation nicht admittiret, wie hierinnfalls mehr angeregte Land-Gerichts Ordnung Part. 4. tit. 1. §. 1. klars Ziehl und Maas setzet; Zumahlen 5.) sothaner Vergleich eine *apertam renunciationem* in sich enthält, welchen falls die Hollsteinische Land-Gerichts Ordnung citat. P. 4. tit. 1. §. 1. die appellation abermahls *expressis verbis* versaget.

Zu welchem 6.) noch kommt, daß der Herr Graf Cay Lorenz von Brockdorff verstandenen Vergleich (wie aus oben præmittirter weitläufftigen relatione Actorum zu ersehen) vor so liquid agnosciret, daß er selbst am 22. Decembr. 1681. Mandatum pro adimplendâ transactione bey der gemeinschaftlichen Regierung zu Glückstadt, wider seinen Herrn Vater und den Herrn Oberist von Ranzau extrahiret; Dabey aber reiterato den Fehler begangen, daß er sich in seinen übergebenen precibus pro consequendo Mandato den processum in scriptis cum beneficio appellationis, abermahl nicht ausgebetten, wordurch dann diese / wenn solche auch schon an und vor sich selbst ex naturâ negotii rechtlich und zulässig gewesen wäre, (wie doch ob instrumentum liquidum & quarantigiatum, clausulaque obstagii confirmatum nicht ist) nach vielmahls angeführter Land-Gerichts Ordnung Part. cit. 2. Tit. 3. §. 1. Zum drittenmahl *desert* worden.

Und ob sich schon vielmahls besagter Herr Graf von Brockdorff sothanes beneficium appellationis ex post facto den 4. Septembr. 1682. bey dem Quartal-Gericht zu Rendsburg (als wohin derselbe vorhero den 16. Maji ejusdem anni von obgedachter Regierung zu Glückstadt verwiesen worden) vorbehalten, so war doch solches nunmehr zu spat, indem er sich selbiges gleich Anfangs, bey Extrahirung des Mandati de adimplendâ transactione zu Glückstadt hätte ausbitten sollen, wann er des effectus sothanen heilsamen beneficii, nach Maßgab mehrmahls angeregter Hollsteinischen Land-Gerichts Ordnung P. alleg. 2. Tit. 3. §. 1. & Part. IV. Tit. 16. §. 3. theilhaftig werden wollen.

Wie dann eben dahero von ermeldtem Quartal-Gericht auf sothanes petitum nicht mehr hat reflectiret werden können, sondern es ist dieser passus, soviel nemlich reservationem processus in scriptis cum beneficio appellationis anbetrifft, nach obigem besag, vielmehr optimo Jure durch das am 4. Sept. 1682. erlassene Decret mit Stillschweigen übergangen, im Gegentheil aber

bey dem Land-Gericht, als wohin die Partheyen erstermeldtes Quartal-Gericht, in Entstehung der Güte, verwiesen, den 13. Novembr. ejusdem anni simpliciter abgeschlagen worden.

Weilen aber vielmahls erwehnter Herr Graf von Brockdorff, ohne Zulassung der sich post festum vermeintlich contra instrumentum liquidum, & cum clausula obstagii confirmatum reservirten appellation, zu keiner Gerichtlichen Handlung sich mehr verstehen wolte, als konnte Löbl. gedachtes Land-Gericht nicht anders, dann das selbiges, ad implorationem partis adversæ, seines Herrn Vaters, und des Herrn Oberist von Ranzau, am 13. Novembris 1682. (wie oben mit mehrern verstanden) wieder ihn in Contumaciam pronunzierte, und denselben, juxta tenorem des Anno 1681. getroffenen Vergleichs (in welchen er allen An- und Zusprüchen an seinen Herrn Vater und dessen Erben / *ex quacunque causa, sub clausula obstagii solennissime renunciret* / auch sich der Succession auf das Guth Bothkamp *specialiter* begeben) mit seinen übrigen ungegründeten prætensionen, ratione honorum maternorum, abgewiesen.

Diese bis dahero angeführte Gerechtsame nun, und daß nemlich, denen klaren Hollsteinischen Rechten nach (α) contra expressè factam renunciationem, & (β) quidem in instrumento liquido, potissimum cum clausula obstagii confirmato, keine Appellation, und zwar in casu præsentis um so weniger statt haben können, als (γ) der Herr Graf von Brockdorff denselben pro liquido selbst agnosciret, und die Erfüllung dessen mit so grossem Nachdruck gerichtlich gesucht, auch (δ) bey Extrahirung des Mandati pro adimplendâ transactione, den processum in scriptis, cum beneficio appellationis, sich nicht reserviret (welchenfalls / *per superius deducta*, wann auch schon die Sache an und vor sich selbst dergestalten beschaffen / daß ansonsten eine Appellation vorbehalten werden kan / solche jedanoch *ob omiffam hanc reservationem* nicht Platz ergreiffet / sondern denen Hochfürstlich Hollsteinischen Land-Rechten nach / vor *desert* erachtet wird) hätte das höchstpreißliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht um somehr in gerechteste Erwegung ziehen, und keine processus erkennen sollen, als (1.) dasselbe nicht nur verbunden, vigore der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 13. §. I. secundum jura & privilegia Statuum zu cognosciren, sondern man auch (2.) ex parte der Hollsteinischen Regierung dasige Rechte und Gerechtigkeiten überflüssig dociret.

Nachdeme aber diesem allen ungeachtet, das Gegentheil, zum größten Präjudiz der Lands-Herrlichen Hoheit und derselben competirenden Juris de non evocando den 16. Febr. 1683. nichts destoweniger erfolget, so wird nun mit wenigen auch zu beleuchten noch übrig seyn: wie vielmahls besagter Herr Graf von Brockdorff den am Cammer-Gericht unbefugter Weise angezettelten Proceß daselbst verfolget:

Es hat nemlich derselbe daselbst anfänglich, gleichwie vorhero bey der Regierung zu Glückstadt, implementum transactionis gesucht; nach der Hand aber in seinen am 9. Aprilis 1684. übergebenen Replicis so gar libellum, contra prima Juris principia, mutiret, und zu behaupten gesucht: daß / weilen mittler weile seine beyde Halb-Brüder verstorben / *quorum intuitu et denen Paternis, in specie dem Lehen-Guth Bothkamp renunciret* / so wolle er auch seines Theils an dem Transact nicht mehr gebun-

gebunden seyn / so folgar hat er, mit Ubergung der ersten Instanz, per saltum abermahls ganz widerrechtlich einen ex alio plane capite ganz neuen Process erhoben.

Gleichwie aber auch in denen gemein beschriebenen Rechten eine ausgemachte und bekannte Sache ist 1.) quod libellus post litis contestationem amplius mutari haud possit, & quod 2.) appellatio per saltum locum habere nequeat, cum nemo beneficio primæ instantiæ sit privandus, auch 3.) solches wider das von Weyl Ihro Kayserl. Majestät Friderico III. gloriwürdigsten Gedächtnuß, denen Herzogen von Hollstein allergnädigst verliehene Privilegium, besag Beylag sub Lit. D. directo andringet, wie nicht weniger 4.) ein ex adverso unwahres Vorgeben war, daß der Herr Graf von Brockdorff nur intuitu fratrum dem Erb. Recht auf das Lehn-Guth Bothkamp renunciiret, als welches unerfindliches assertum sich ex tenore ipsius instrumenti transactionis von selbst widerleget, anerkogen darinnen nicht bloß der Söhne, sondern NB. der überlebenden Kinder letzter Ehe in genere, und Dero Frau Mutter / auch daß dieselbe secundum dispositionem des Herrn Oberisten von Brockdorff / nach seinem Tod / mit dem Guth Bothkamp / wie es Ihnen beliebet / zu schalten und zu walten haben solten / ausdrücklich Erwähnung geschehen; Also ist um somehr zu bewundern, daß alle diese langgeführte momenta bey dem Cammer. Gericht nicht besser erwogen, und der Herr Graf mit seinem unstatthafften Gesuch nicht ad instantiam zurück verwiesen worden.

Gleiche Bewandnuß hat es II^{do}) auch mit dem andern von Seiten des Herrn Grafen von Brockdorff in Camerâ angebrachten Process; Dann als anno 1689. den 15. Julii sein Herr Vater verstorben, und dessen jüngste Frau Tochter, Benedicta Margaretha Scheelin, modo Gräfin von Neventlau, vigore testamenti paterni, in die possession des Guths Bothkamp gesetzt worden, selbiges aber, prævio Decreto de alienando, sub 14. Maji 1690. an ihre Frau Mutter, Hedwig Brockdorffin per 90000. Rthlr. verkauft, auch sich hierauf oft-ersagter Herr Graf Cay Lorenz bey dem protocollo professionis gemeldet, und den 10. Julii ejusdem anni bey dem Quartal-Gericht ein Memorial pro citatione wider besagt seine Schwester, Frau Benedicta Margaretha, cum reservatione processus in scriptis & beneficii appellationis, übergeben, mit der weitem Anzeige: „ Daß er wegen „ des von seinen seligen Herrn Vater hinterlassenen testaments, so dann „ in specie wegen des Lehn-Guths Bothkamp seine Frau Schwester „ rechtlich zu besprechen gedächte, und wie er sich nach der Hand in Camerâ deutlicher expliciret: quærelam inofficiosi testamenti, petitionem hereditatis, & actionem feudi revocatoriam anzustellen gesonnen, bey erst erwehnten Quartal-Gericht aber ein Decret hierüber dahin ausgefallen: „ Daß die citatio periculo partis, und so weit dadurch der vorhin bey dem „ Land-Gericht zu Flensburg sub anno 1682. den 13. Novembr. zwischen „ Supplicanten und Bertram Kangau seel. / als Mandatarium weyl. Cay „ Bertram Brockdorffs abgesprachenen Urthel kein præjudiz, oder „ Nachtheil zugezogen würde / dann daß er seine Klage mündlich solte „ vortragen lassen etc. appellirte gedachter Herr Graf den 15. Julii prædicti anni 1690. abermahls wiederum per saltum, mit Ubergung des Land-Gerichts, an die Cammer, und erhielt hierauf den 21. Novembr. wider alles Vermuthen, daselbst de novo processus.

Wodurch dann sowohl die gemein beschriebene Rechte, laut Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 2. tit. 29. §. Es soll keine *Appellation* von dem Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen werden / die nicht *gradatim* geschehen etc. als besonders auch die Hollsteinische Rechte und Gerechtigkeiten, laut oballegirten Kayserlichen Privilegii *Fridericiani*, denuo gänzlich auffser Augen gesetzt worden, sintemahlen niemand, dem dasige Jura bekannt, in Abrede seyn kan, daß bey denen Jährlich abwechselnden gemeinschaftlichen Regierungs-Canzleyen, und auch bey denen von beyden Herrschafften jezuweilen, nach Erheischung der Sachen Nothdurfft, verordneten Quartal-Gerichten, keineswegs das ausgehende Recht seye, sondern nur *mandata*, *citationes*, *commissiones*, schlechte *Bev-Urtheile* und dergleichen Dinge, so mehr *ad præparandum*, als *ad finiendum iudicium* gehören, erkannt, abgegeben und regulirt werden; Dahero dann auch, wann die zum Quartal-Gericht deputirte Herren Råthe weiter gehen, und etwas decretiren, woraus ein *damnum irreparabile* zu besorgen, diejenige, so sich hierdurch gravirt befinden, nur schlechterdings mit einer schriftlichen Vorstellung einkommen, *exceptionem deficientis potestatis decidendi*, vel *præjudicium inferendi in causa principali*, anziehen, und begehren dürfen, daß die Erkântnuß über den gebetteten passum an das nächst zu haltende Land-Gericht remittiret werden möge, als wodurch sothanen *Decretis gravantibus* alle Krafft eines *Judicati*, entzogen wird, besage der Hollsteinischen Land-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 3. §. 5. 6. & 7. wie aus der Beylag sub Lit. E. des breitem Inhalts zu ersehen.

Bev welchem noch weiters besonders zu mercken, daß, weilien die beflagte Frau *Benedicta Margaretha Scheelin*, nunc Gråfin von Reventlau, Gebohrne von Brockdorff, das Guth *Bothkamp* bereits an ihre Frau Mutter verkauft hatte, ehe noch Dieselbe von ihren Herrn Bruder, Grafen von Brockdorff, desfalls bey dem Quartal-Gericht rechtlich belangt worden, die vermeintliche *actio feudi revocatoria* wider sie, *tanquam non Dominam*, ohnmöglichen mehr statt haben können.

Zu dem so hat auch sothane *actio*, indem selbige *feudi qualitatem attingeret* (massen der Herr Graf, daß das verstandene Guth *Bothkamp* ein pures Mann-Lehen sey, und dahero *ad foeminas*, *ex natura hujus feudi*, nicht habe kommen können, ohne Grund, vorgegeben) bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht *per saltum*, ehe und bevor nemlich die *quæstio præjudicialis super feudi qualitatem in foro competenti*, bey dem Hochfürstl. Hollsteinischen Lehen-Hof gebührend erörtert und decidiret worden, auch, denen gemein beschriebenen Rechten nach, keineswegs, am allerwenigsten aber, Krafft des sub Lit. A. *per extractum* angeführten Kayserlichen Privilegii, statt finden mögen.

Dahero dann die Frau Oberistin, Hedwig Brockdorffin, als welche diese bey der Cammer *per saltum* angezettelte Feudal-Klage nichts anging (inmassen solche nicht wider sie, sondern wider ihre Frau Tochter daselbst angebracht worden) nachdem selbige vernommen, daß der Herr Graf *ex capite feudalitatis* an dem Guth *Bothkamp* Anspruch zu haben vermeinte, wider diesen bey dem Quartal-Gericht zu Rendsburg den 14. Aprilis 1694. *optimo Jure* nicht nur *citationem ex Leg. si contendat* ausgebracht, sondern es ist auch hierauf mit gleichen Recht, als mehrgedachter Herr Graf sich daselbsten nicht einlassen wollen, sondern, dem entgegen,

gen, exceptionem litis in Camera pendentis nichtig opponiret, am 6. Julii 1694. (wie alles dieses bereits oben weitläufftiger recensiret worden) bey dem Land-Gericht zu Rendsburg erkannt worden:

„ Daß Inploratus mit seiner eingewannten Exceptione litis pendentiae nicht zu hören, sondern, falls derselbe wegen derer Ansprüche, so er auf das Guth Bothkamp zu haben prärendiret, wider Implorantes in Ruhe zu stehen nicht gemeinet, seine Action wider sie in foro prædii competente, innerhalb einer doppelten Sächsischen Frist, sub poena perpetui silentii, anzustellen schuldig und gehalten seyn solle &c.

Beu welchem vor Ihre Königliche Majestät, meinen allergnädigsten Herrn also militirenden offenbaren Gerechtsamen man dann gar sehr doliret, daß weder die nach der Hand contra den Herrn Grafen ex parte der Regierung zu Glückstadt Anno 1694. ergangene mandata dehortatoria, die schuldige Parition gewürcket, noch auch die disseits bey dem Cammer-Gericht selbst gemachte nachdrücklichste Vorstellungen den mündesten Eindruck gefunden, sondern vielmehr daselbst, wider alles Vermuthen, den 13/ Martii 1699. die oben sub Folio 4. pag. 8. angeführte widrige Interlocutoria erfolget, Krafft deren die unstatthaffte Brockdorffische Klage nicht nur *pro devoluta*, und der von offterwehnten Herrn Grafen gesuchte *processus in scriptis* vor gegründet erkannt / sondern auch die Haupt-Sache *super feudi qualitate* selbst incompetent an verstandenes Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht gezogen worden.

Auf welche nichtige Interlocutoriam dann, und weilen die Frau Benedicta Margaretha Gräfin von Reventlau, bey selbigem höchsten Reichs-Gericht ihre Gerechtsame nicht deduciren können, in Erwegung, ihr solches von der Hollsteinischen Landes-Herrschaft, dero höchsten Befugniß nach, alles Ernsts verbothen worden, nothgetrungenener weise den 26. Februarii 1725. die ebenfalls oben sub Folio 5. & 6. pag. 10. & 11. in terminis angeführte gleich nichtig und unkräftige End- und Contumacial Urthel, zum höchsten Präjudiz und völligen Umsturz der Hollsteinischen Rechte und Gerechtigkeiten, erfolgen müssen.

Wann nun aber meine Hoch- und Vielgeehrteste Herren aus dieser gründlichen Deduction in gerechteste Erwegung zu ziehen belieben, wie

1.) Die Actio super feudi qualitate des Guths Bothkamp/che und bevor selbige in foro competenti an dem Hochfürstl. Hollsteinischen Lehen-Hof, der Gebühr nach, untersucht und erörtert worden, per saltum nicht sogleich an das höchste Reichs-Gericht habe können gezogen werden, auch welcher gestalt

2.) Der Herr Oberist Cay Bertram von Brockdorff, Krafft dessen mit seinem Herrn Sohn zu Kiel den 15. Sept. 1681. auf Interposition guter Freunde, getroffenen Vergleichs, und darinnen von seinem Herrn Sohn beschener General-Renunciation ex quacunque causâ, auf alle und jede Väterliche noch übrig gehabte, und an besagten Herrn Grafen nicht mit cedirte bona, in specie aber auf das Guth Bothkamp, guten Fug und Macht gehabt, erst angeregtes Guth Bothkamp per Testamentum auf seine hinterlassene Töchter, anderer Ehe, zu transferiren. Und wie

3.) Erst-ermeldter Vergleich sowohl ex agnitione des Herrn Grafens, und des von ihm Gerichtlich gesuchten implementi, als auch aus dem den

13. Novemb. 1682. bey dem Land-Gericht hierüber ergangenen Judicatio
seine gar gute und vollkommene Richtigkeit habe; Zumahlen

4.) Oftt, angeregtes instrumentum transactionis mit der clausula
obstagii auf das Kräftigste befestiget worden, wider welches, tanquam
contra instrumentum liquidum & quarantigiatum, denen Hollsteinischen
wohlhergebrachten Land-Rechten nach, ex superius dictis, eine appella-
tion um so weniger statt haben könne, alsin selbigem zugleich eine klare Renun-
ciation enthalten, auch wann schon das instrumentum quaestionis mit so-
thaner clausula des Einlagers nicht bekräftiget worden, auch an und vor
sich selbst nicht so gar liquid gewesen wäre, noch renunciationem in sich
enthalten hätte; Jedannoch aber

5.) Der von dem Herrn Grafen unbefugter Weise an das Cammer-
Gericht genommene recursus und appellation um deswillen unstatthafft,
und denen Hollsteinischen oballegirten Rechten nach, pro desert erkannt
werden sollen, weilen sich mentionirter Herr Graf bey der zu Glückstadt
am 22. Decembr. 1681. beschehenen Ueberreichung seines Memorialis pro
consequendo mandato ad implendam transactionem den processum in
scriptis cum beneficio appellationis nicht resveriret.

So werden Dieselbe die Richtigkeit der in Camera am 22. Octobris
1725. ergangenen Definitiv- und Contumacial-Urthel von Selbsten hoch-
erleuchtigt ermessen.

Gleichwie nun aber allerseits Höchst- und Hohen Herren Churfürsten,
Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs Selbsten daran gelegen,
daß Deroselben Territorial-Hoheit, besondere Rechte und Gerechtigkeiten je-
derzeit aufrecht und in salvo erhalten, auch darnach in Camera, nach der
pro basi vorgeschriebenen Ordnung, geurthelt werde; Allerhöchst Ihre Kay-
serliche Majestät aber Selbsten nicht gemeinet sind, daß dero denen Ständen
allergnädigst verliehen- und confirmirte Privilegia, Rechte und Gerechtsahme,
auf einige Weise geschmälert werden und zerfallen sollen, sondern im Ge-
gentheil selbsten hierob um so allergerechtest halten, als allerhöchst Dieselbe
sich hierzu durch Dero Wahl-Capitulation auf das Kräftigste verbunden;
Also setzen Ihre Königliche Majestät, mein allergnädigster König und Herr,
zu meinen Hoch- und Vielgeehrtesten Herren das feste Zutrauen, es werden
dieselbe durch ein an allerhöchst- Ihre Kayserliche Majestät schleunig zu er-
stattendes Reichs-Gutachten die ex parte Camera sub 22. Octobris 1725.
ausgesprochene Definitiv- und respectivè Contumacial-Urthel um somehr
vor null und nichtig erklären, als in denen der Hollsteinischen Land-Gerichts-
Ordnung beygedruckten Kayserlichen Privilegiis heilsamlich versehen: Daß
alles dasjenige / was sothanen Privilegiis zuwider gehandelt / gericht-
tet und geurtheilet werden möchte / als an sich krafftloß zu Recht
nichtig und untauglich geachtet werden / auch der Gegen-Parthey
denen Ihrigen und ihrem Guthe ganz keinen Schaden / Mangel /
noch Abgang jemahlen bringen / sondern vielmehr die Landes-Herrs-
schafft sich bey solchen Privilegien zu handhaben / und ihre Urtheile zu
gebührender Execution bringen zu lassen / freye Hände haben / und
behalten solle. Im Gegentheil aber den zwischen Weyl. Cay Bertram
von Brockdorff und seinen Herrn Sohn zu Kiel den 15. Septembr. 1681.
sub hypotheca bonorum, clausula obstagii, & renunciatione omnium
exceptionum errichteten Vergleich, auf welchen das von Weyl. Herrn
Oberist Cay Bertram von Brockdorff hinterlassene Testament gegründet,
gültig

gültig und kräftig erkennen, so folgar Herr Christian Friederich, Gra-
fen von Brockdorff, Beyl. Cay Lorenzens Herrn Sohn, wann dieser ex
qualitate feudi prædicti, und daß nemlich solches ex naturâ hujus nicht ad
fœminas habe transferiret werden können, daran Spruch und Forderung
zu haben noch ferners gemeinet seyn solte, von dem Cammer-Gericht ab-
und ad forum competens den Hochfürstlich-Hollsteinischen Lehen-Hof, als
wohin die Erörterung dieser Frage super feudi qualitatem, ihrer Natur
und Eigenschaft nach, in erster Instanz gehörig, gerechtfertigt verweisen. Der
ich im übrigen mit all-schuldiger Veneration und Hochachtung verharre

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg den // Sept. 1727.

Ganz ergebenst- und bereitwilligster Diener

J. J. von Wolke.



Beilagen.

Lit. A.

Extract Privilegii Kayserß Maximiliani des Andern /
die Appellationes vom Hollsteinischen Land-Gericht an das
Kayserl. Cammer-Gericht betreffend.

§. 2.

Als nun hinfürtan in Ewigkeit von keinen Bey- und Endlichen Ur-
theilen, Erkenntnissen und Decreten, so in Ihrer Ebdn. und
deren Nachkommen, Herzogen zu Hollstein Hof-Gerichten, dessel-
ben Herzogthums Hollstein, und deren einverleibten Lande ausgesprochen und
eröffnet werden, in Sachen, da die Klage und Haupt-Sache nicht über
500. Gulden Rheinisch in Gold Haupt-Summe, sondern dieselbe Summa
oder darunter werth wäre; Desgleichen auch in allen und jeden Schuld-
Sachen, allda das *Debitum* bekanntlich oder sonsten scheinbar / *liqui-
dum* und richtig / obgleich solche Schuld weit ein mehrers, als die ange-
stellte privilegirte Summa der 500. Gold-Gulden antreffen, und dann in
denen Injuri-Handlungen, mit welchen der Verläumdungen, Frevel,
Schmäh- und Schelt-Wort halber, Bürgerlich (sintemahl in denjenigen
injuriën, welche criminales seynd, es ohnedas seine richtige Maasse hat,
und von denselben, vermöge der Rechten, nicht appelliret werden kan) ad
æstimationem geklaget würde, und die billige Æstimation die obbestimmte
500. Gold-Gulden nicht übertreffen, von jemand, wer der auch sey, an
Unser oder Unsere Nachkommen am Reich, Kayserl. und Königlich Cam-
mer-Gericht im Heil. Reiche nicht appelliret, suppliciret noch reduciret
werden solle, noch mag, in keine Maasse, sondern dieselbe Urthel, Erkantnis-
sen und Decret ganz kräftig und mächtig seyn, stets bleiben, vollstreckt
und an genannter Unserer Fürsten-Hof- und anderer Gerichten ferner voll-
fahren und procediret werden soll, wie sich gebühret, für allermänniglich
unverhindert.

§. 3.

Und ob darüber durch einen oder mehr von einigen Urtheil, die nicht
über 500. Gold-Gulden, wie obstehet, betreffen, oder scheinbahr *liquidum*
und richtig / oder in obspecificirten Injuri-Handlungen appelliret, sup-
pliciret oder reducirt, welchergestalt, oder von wem das geschehe, und
dieselbe

dieselbe Appellation, Reduction, oder Supplication eine oder mehr von Unfern oder Unserer Nachkommen am Reich, aus Vergessenheit angenommen wurden; So setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß solches der obgemeldten Begnadigung u. Freyheit unnachtheilig und unbrüchlich auch dieselbe Appellation, Reduction oder Supplication und was darauf gehandelt oder vorgenommen würde/ ganz Krafftloß/ untauglich und nichtig seyn/ daß wir auch alles und jedes von obbestimmter unserer Kayserlichen Macht, Vollkommenheit und rechten Wissen, jezo alsdann, und dann, als jezo, untauglich erkennen, erklären, aufheben, cassiren und vernichten, in der allerbesten Form und Maase, als Wir es thun, und die obbemeldte Unsere besondere lieben Freund, Oheim und Fürsten, König zu Dänemack, und Herzogen zu Hollstein und ihrer Ebdn. Nachkommen sich obberührter Unserer Freyheit und Begnadigung zu gebrauchen Macht und Gewalt haben mögen.

Lit. B.

Extract aus der von Kayser Ferdinando III. confirmirten Hochfürstlich: Schleswig = Hollsteinischen Land = Gerichts = Ordnung Part. 2. tit. 3.

§. 1.

WAs die Sachen belangen thut, welche für das Hollsteinische Land = Gericht gehörig, und anfänglich dieselbe, so vermög des Hollsteinischen Privilegii, per Appellationem an das Kayserliche Cammer = Gericht erwachsen mögen, soll, besag unserer deßhalb Anno 1617. den 24. Decembris publicirten Special Constitution, welche zu Ende dieser Ordnung angedruckt, der Kläger alsbald bey der Auswärtung der Citation oder in seiner Supplication *pro impetranda citatione* oder auch *pro mandato*, welches hernach in *simplicem citationem* resolviret wird, auf allen Fall sich der *appellation* ausdrücklich entweder begeben/ oder dieselbe vorbehalten, oder da der Kläger solches nicht thäte, soll Beklagter bey seiner Antwort, exception und *litis contestation*, solches thun; Und im Fall sie sich beyderseits, oder auch der eine Theil der Appellation ausdrücklich nicht begeben wolten, sollen sie das Gericht mit mündlichen recessen und Vorbringen nicht beschweren, sondern Inhalt dieser Unserer Ordnung gestracks gegen einander in *scriptis*, bis zum Beschluß, zur End = und Bey = Urtheil verfahren, und auf nechsten Quartal = oder Land = Gericht, nach Gelegenheit, *revisis actis*, Gerichtlicher Erkantnuß gewärtig seyn.

§. 2.

Da auch solche Anzeig und Erklärung, wie vorstehet, in *litis in gressu* nicht geschehen und die Partheyen sich mündlich *recessirens* und Vorbringens vorm Gericht gebrauchen würden/ sollen sie dadurch *ipso facto* der *appellation* sich begeben/ und derselben unfähig gemacht haben/ massen dann, da die Partheyen der Appellation renunciiren oder sich derselben, jezt = berührter Gestalt verlustig machen, oder die Sachen, vermög des Hollsteinischen Privilegii, nicht appellabiles wären, verstattet werden sollen, schleunig und mündlich, wie hiebevorn, von den Schleswigischen Sachen, verordnet, gegen einander zu verfahren, zu Urtheil zu beschlessen und rechtlicher Erkantnuß gewärtig zu seyn; bey welcher Erkantnuß es dann auch endlich bleiben soll.

§. 3. Erst

Erstlich, obwohl in Unserer Land-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 3. §. 1. vom Land-Gericht unsers Fürstenthums Hollstein wohl bedachtsamlich geordnet und gesetzt ist, daß den Partheyen stracks Anfangs, wann sie vor Gericht kommen, fürgehalten werden soll: Ob sie beyderseits sich der appellation ans Kayserlich Cammer-Gericht zu begeben geneigt seyn? Und da beede Theile, Kläger und Beklagter, oder aber deren einer sich beschweren oder verwegern würde, der appellation zu renunciiren, daß dann beyde Partheyen schriftlich gegen einander zu verfahren, verwiesen werden sollen &c. So hat sich doch im Werk befunden, daß solche Ordnung den vorgesezten Zweck, nemlich Gewinnung der Zeit, und Kürzung des Processes Langwierigkeit nicht allerdings erreichen mögen, hierum setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführan in Sachen, so vermöge des Hollsteinischen Privilegii per Appellationem an das Kayserliche Cammer-Gericht erwachsen mögen, der Kläger „alsbald bey Auswürckung der citation oder in seiner supplication pro „impetranda citatione, oder auch pro mandatis, welche hernach in simplicem „citationem resolviret werden, sich ausdrücklich auf allen Fall, der appellation entweder ausdrücklich begeben, oder ihm dieselbe vorbehalten, oder „da der Kläger solches nicht thäte, soll Beklagter bey seiner Antwort, Exception, oder Litis contestation solches thun, und im Fall sie sich beyderseits, oder auch der eine Theil, der appellation ausdrücklich nicht begeben wolte, sollen sie das Gericht mit mündlichen recessiren und Vorträgen nicht beschwehren, sondern Inhalt der Ordnung stracks gegenander in scriptis bis zum Beschluß zur End- oder Bey-Urtheil verfahren, und auf nächsten Quartal- oder Land-Gericht, nach Gelegenheit, revisis Actis, Rechtlicher Erkänntnuß gewärtig seyn. Da auch solche Anzeige und Erklärung, wie vorstehet, in *litis ingressu* nicht geschehen / und die Partheyen sich mündlichen recessirens und Fürbringens fürm Gerichte gebrauchen würden / sollen sie sich dadurch *ipso facto* der appellation begeben und derselben unfähig gemacht haben.

Lit. C.

Part. 4. Tit. I. §. I.

Wann endlich Urthel und Sentenz ergangen, deren sich jemand beschwehrt bedünckt, oder andere Rechtliche Beschwerde von welchen man sich, vermög der Rechten und Hollsteinischen Privilegii beruffen und appelliren mag, jemand zugefüget worden, und die Hauptsache über ein Tausend Gold-Gulden der Haupt-Summe betreffen thut, daß auch solche Sachen keine wissentliche Schuld, die ex mutuo und von angeliehenen Geldern, Theilungs-Recessen / Renunciationen und anderen Vergleichen und Verträgen / bevorab wann sich jemand darinnen zum Einlager verschrieben / und mit klaren Briefen bescheiniget wären / noch auch Injurien-Sachen belangte, dem wollen Wir Inhalts bey der Kayserlichen Majestät erlangten Kayserlichen Privilegii, so dieser Ordnung angehänget ist, an die Röm. Kayserliche Majestät oder Ihre Majestät Cammer-Gerichte im Heil. Reich auf nachfolgende Maas und Form zu appelliren zulassen und gestatten &c.

§

Lit.

Kaysers Friderici III. Privilegium, daß in erster Instanz keiner aus dem Fürstenthum Hollstein für frembde und Ausländische Gerichte soll gezogen werden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien &c. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärnten und Crain Herr auf der Windischen Mark und zu Portenau, Graf zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfürd und zu Kyburg, Marggraf zu Burgau und Landgraf zu Elßas; Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allen denen, die ihn sehen, lesen oder hören lesen, daß Uns der Durchlauchtigste Fürst, Christian, König zu Dännemark &c. Unser lieber Bruder vortbracht hat, wiewohl er einen jeden, so Spruch oder Anforderung zu seinen Unterthan, und den Ihren in dem Herzogthum zu Hollstein, und andern Landen und Gebiethen, so er von Uns und dem Heil. Reich hat, zu haben vermeinet, gebühliches Rechtens nicht verwiesen, sondern daß einem jeden, auf sein ziemliches Ersuchen, fürderlich gestattet hätte, so würden doch nichts destoweniger Dieselbige Seine Unterthanen und die Ihren mit frembden und Ausländischen Gerichten fürgenommen, und damit zu merklichen Schaden gebracht, und hat Uns darauf gebetten, die Seinen in solchem, als Römischer Kayser, gnädiglich zu versehen; Das haben Wir angesehen, solches des genannten Unsers lieben Bruders, des Königs zu Dännemarken, ziemlichen Bitte, und darum mit wohlbedachten Muth zum zeitigen Rath Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen, so dazumahl in würcklicher Anzahl bey Uns gewesen seyn, und aus rechten Wissen desselben Unsers lieben Bruders von Dännemarken, vorbestimmten Fürstenthumben und Landen, Einwohnern, Unterthanen, den Ihren diese besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben; Thun und geben die auch von Römisch. Kayserlicher Macht, Vollkommenheit und rechten Wissen, in Krafft dieses Briefs, als daß nun hinführo zu ewigen Zeit / niemand / wer der oder die wären / die gemeldeten Unterthanen und Einwohner der vorgeschriebenen Fürstenthumben und Landen an keinem andern Ende oder Gericht / dann an den Enden / da sich das in denselben Fürstenthumben und Landen gebühret / fürnehmen / beklagen / noch wider Sie / oder Ihr Guth gerichtet / geurtheilet / noch *procediret* werden solle; Wo aber die obgemeldeten Persohnen an einigen andern Enden und Gerichten fürgenommen würden, wann sie dann durch den genannten Unsern lieben Brudern von Dännemarken, oder Oberist. Ambt. Leuth derselben Lande, denen das zu thun gebühret, abgefordert, sollen sie von Stund an die Ende, dahin ein jeder, nach laut dieser obgeschriebenen Unser Kayserlichen Freyheit gehörig, gewiesen, und wider sie und ihr Guth nicht gerichtet, geurtheilet, noch *procediret* werden.

Würde aber an einigen andern Ende darüber ichtes wider die obberührte Persohnen ein / oder mehr fürgenommen / gehandelt / gericht / geurtheilet / oder *procediret*; Meynen / setzen und wollen Wir von obbestimmter Römisch. Kayserlicher Macht und Vollkommenheit / daß solches Krafftloß / zu Recht nichtig / unthäuglich sey / und
den

den vorgemeldten Unterthanen und Einwohnern der vorgemeldten Fürstenthumben und Landen den ihren oder ihrem Guthe ganz keinen Schaden Mängel oder Abgang bringen soll noch möge / daß wir auch jezo alsdann, und dann, als jezo, alles abthun und vernichten, wissentlich in Krafft dieses Briefs.

Es würde dann einem oder mehr das Recht kündlich versagt an den obgeschriebenen Enden, oder gefährlich verzogen, so mag er oder die das suchen an den Enden, da sich nach ihrer Nothdurfft gebühret; behalten Uns auch, und dem Heil. Reiche Unser Obrigkeit und Gerichts Zwang und besondere appellation hierinn bevor.

Und gebiethen darauf allen und jedlichen Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltliche, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Amtleuten, Biszhumben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern Unfern und des Reichs Unterthanen aus Macht und Vollkommenheit ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß sie den ehe genannten Unfern lieben Bruder, den König von Dännemarcken, Seine Nachkommen, und die Ihren an solchen vorgeschriebenen Unfern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten nicht hindern, noch irren, sondern sie derer ruhiglich und ohne einige Irrung gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben lassen, als lieb Ihnen allen und jeglichen sey, Unser und des Reichs schwere Ungenade und Verlehrung einer Poen, nemlich hundert Mark Löthigs Goldes, zu vermeiden, die ein jeglicher, so oft er freventlich darwider thät, verfallen seyn soll, halb in Unfere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgenannten Unfern lieben Bruder, den König von Dännemarcken und Seinen Nachkommen, unablässlich zu bezahlen; Mit Urkund dieses Briefes, mit Unserm Kayserlichen Majestät anhangenden Innsiegel besiegelt. Geben zu Rottenburg auf der Tauber am 13. Tag des Monats Februarii nach Christi Geburth Bierzenhundert und Vier- und Siebenzig, und Unserer Reiche des Römischen im Vier- und Dreyßigsten, des Kayserthums im Zwey- und Zwanzigsten und des Hungarischen im Fünffzehenden Jahr.

Lit. E.

Extract Schleswig-Hollsteinischer confirmirter Land-
Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 3.

§. 5.

¶ Mit die Sachen gefürdert und nicht von wegen blosser Interlocutorien, oder Bescheide auf Supplicationes und Compuls, Compas-Brief, Commission, Publication der Gezeugnissen und andere nothdürfftige Proceß, ein ganz Jahr von dem einen Hollsteinischen Rechts-Tag bis zum andern, zu merklichen Unkost und Beschwehrung der Partheyen, aufgehalten werden; Haben wir uns mit einander freundlich verabscheidet und verglichen, daß der Herr unsers Mittels, an welchem des selbigen Jahrs die Regierung seyn wird, in einer seiner in den Fürstenthumben belegene Städte, wie Ihm solches bequemlich seyn wird, alle Jahr drey Wochen nach Michaelis, oder ob selbige Zeit ihm ungelegen fallen würde, eslich wenige Tage zuvor oder hernach ein Quartal-Gericht ansetzen,

§ 2

setzen,

legen, und solches 6. Wochen vorhero intimiren lassen, dahin von einem jedwedem aus Unserm Mittel, zwey Adelige und ein gelahrter Rath, neben dem pro tempore existirenden Land-Consulern verordnet werden soll.

§. 6.

Dieselbe jetztbenannte Ráthe sollen alle einkommene Supplicationes, Acta und Actata des ordentlichen Processus Hollsteinischer Sachen ansehen, auf die Supplicationes Bescheid eröffnen / auch schlechte Bey-Urtheil / die keiner End-Urtheil Krafft oder Würcklichkeit auf sich tragen / publiciren / in Contumacien Sachen sprechen, auch Commissiones, Compass- und andere Procefs decerniren, Zeugnissen eröffnen, damit die Sachen zwischen den ordentlichen Rechts-Tagen gefördert, und die Partheyen, so fern als möglich, auf den Land-Rechts-Tagen durch End-Urtheil entschieden werden mögen.

§. 7.

Was aber fürfallen müchte, darauf der Bescheid und die Erkandnuß die Würcklichkeit eines End-Urtheils und die Beschwerunge, so durch die End-Urtheil nicht auch aufgehoben oder ersetzt werden müchte, in sich hielten, darauf soll die *Cognition*, bis auf das nächst folgend. ordentliche Land-Gericht verschoben werden / damit solchen falls niemand einiger Verkürzung seines Rechtens zu befahren, oder eingeführter Neuerung sich zu beklagen haben möge.



den vorgemeldten Unterthanen und Einwohnern der vorgemeldten Fürstenthumben und Landen den ihren oder ihrem Guthe gantz keinen Schaden Mängel oder Abgang bringen soll noch möge / daß wir auch jezo alsdann, und dann, als jezo, alles abthun und vernichten, wissentlich in Krafft dieses Briefs.

Es würde dann einem oder mehr das Recht kündlich versagt an den obgeschriebenen Enden, oder gefährlich verzogen, so mag er oder die das suchen an den Enden, da sich nach ihrer Nothurfft gebühret; behalten Uns auch, und dem Heil. Reiche Unser Obrigkeit und Gerichts-Zwang und besondere appellation hierinn bevor.

Und gebiethen darauf allen und jedlichen Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlich, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Amtleuten, Bischofthumben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen aus Macht und Vollkommenheit ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß sie den ehe genannten Unsern lieben Bruder, den König von Dännemarcken, Seine Nachkommen, und die Ihren an solchen vorgeschriebenen Unsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten nicht hindern, noch irren, sondern sie derer ruhiglich und ohne einige Irrung gebrauchen, genießen, und gänglich dabey bleiben lassen, als lieb Ihnen allen und jeglichen sey, Unser und des Reichs schwere Ungenade und Verlehrung einer Pœen, nemlich hundert Marck Löhigs Goldes, zu vermeiden, die ein oft er freventlich darwider thät, verfallen seyn soll, halb in des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgenannten Bruder, den König von Dännemarcken und Seinen Nachkommen abläßlich zu bezahlen; Mit Urkund dieses Briefes, mit Unserer Majestät anhangenden Innsiegel besiegelt. Geben zu Rauber am 13. Tag des Monats Februarii nach Christi Tausend und Vier- und Siebenzig, und Unserer Reiche des Reichs in Bier- und Drensigsten, des Kayserthums im Zwey- und Zwanzigsten, des Hungarischen im Fünffzehenden Jahr.

Lit. E.

Schleswig-Hollsteinischer confirmirter Land-
Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 3.

§. 5.

die Sachen gefürdert und nicht von wegen blosser Interlocution, oder Bescheide auf Supplicationes und Compuls, Comparsation, Commission, Publication der Gezeugnissen und andere Proceß, ein ganz Jahr von dem einen Hollsteinischen Rechtsanhangern andern, zu merklichen Unkost und Beschwehrung der Parteien gehalten werden; Haben wir uns mit einander freundlich verglichen, daß der Herr unsers Mittels, an welchem derselbe die Regierung seyn wird, in einer seiner in den Fürstenthumben Städte, wie Ihm solches bequemlich seyn wird, alle Jahre nach Michaelis, oder ob selbige Zeit ihm ungelegen fallen, wenigstens wenige Tage zuvor oder hernach ein Quartal-Gericht ansetzen,

§ 2

